

NewsLetter

2012-4 Seite 1

Schäferstraße 7
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Handelsrecht

Anzeigeobliegenheit

Im Fall des Oberlandesgerichts Koblenz (OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 4. Januar 2012, Az. 5 U 980/11) verkaufte ein Kfz-Händler (Verkäufer) an einen anderen Kfz-Händler (Käufer) einen gebrauchten Pkw als unfallfrei. Der Käufer wiederum verkaufte den Pkw als unfallfrei an einen privaten Endkunden weiter.

Mitte September 2010 - den genauen Zeitpunkt konnte der Käufer nicht mehr benennen - behauptete der Endkunde gegenüber dem Käufer, dass der Pkw in Wahrheit nicht unfallfrei sei, womit er letztlich auch Recht hatte. Anschließend - auch hierfür konnte der Käufer den genauen Zeitpunkt nicht mehr benennen - sprach der Käufer den Verkäufer auf den Verdacht des Endkunden an und äußerte, dass der Endkunde wohl nur einen Grund suche, das Fahrzeug zurückzugeben. Erst am 9. Oktober 2010 rügte der Käufer gegenüber dem Verkäufer die fehlende Unfallfreiheit als Mangel.

Damit hatte der Käufer seine Mängelansprüche gegen den Verkäufer verloren!

Im Verhältnis von Käufer und Verkäufer handelte es sich um ein Handelsgeschäft (§ 343 HGB). Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzte deshalb eine unverzügliche und wirksame Mängelanzeige des Käufers voraus (§ 377 HGB), wofür der Käufer die Darlegungs- und Beweislast trägt.

Die Mängelanzeige des Käufers vom 9. Oktober 2010 erfolgte nicht „unverzüglich“.

Dass die Mängelanzeige des Käufers vom September 2010 „unverzüglich“ erfolgte, konnte der Käufer nicht beweisen, da er weder mitteilen konnte, an welchem Tag der Endkunde den Mangel rügte, noch wann genau er deshalb Kontakt mit dem Verkäufer aufnahm. Im Übrigen war die Mängelanzeige nicht hinreichend bestimmt: Zwar muss der Käufer nicht mitteilen, welche konkreten Ansprüche er wegen des Mangels geltend macht; er muss aber erkennen lassen, dass er überhaupt Rechte geltend machen will. Hier hatte der Käufer jedoch keine eigene Mängelrüge erhoben, sondern dem Verkäufer lediglich den Mangelverdacht des Endkunden mitgeteilt.

Eine Ausnahme von der Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelanzeige besteht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat (§ 377 Abs. 5 HGB). Arglist des Verkäufers war jedoch nicht anzunehmen, denn Verkäufer und Käufer hatten den Pkw zu Anfang gemeinsam untersucht, der Unfallschaden war ihnen jedoch nicht aufgefallen.

Praxishinweise

Die vorstehenden Rechtsgrundsätze gelten auch für den Handelskauf von Bauteilen wie z. B. Fenstern (vgl. § 381 Abs. 2 HGB).

Beim Handelsgeschäft ist die gekaufte bzw. gelieferte Ware vom Käufer unverzüglich zu untersuchen und sind dabei zutage tretende Mängel unverzüglich gegenüber dem Verkäufer anzuzei-

NewsLetter

2012-4 Seite 2

gen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Ohne Mängelanzeige verliert der Käufer seine Mängelansprüche (außer bei Arglist des Verkäufers, die jedoch typischerweise schwer nachzuweisen ist)!

RA Dr. Christian Schwertfeger

AGB-Recht

Vertragsstrafe

Dem Fall des Landgerichts (LG) Kleve (Urt. v. 14. März 2012, Az. 2 O 272/11) lag zugrunde, dass sich der Auftragnehmer (AN) zur Sanierung eines Deiches verpflichtet hatte. Der Auftraggeber (AG) hatte sich in dem Bauvertrag allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) ausbedungen:

„Der AN hat bei Überschreitung der Ausführungsfristen (Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung) als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges 0,2 % des Endbetrages der Auftragssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Auftragssumme begrenzt.“

Nach Ansicht des LG ist diese Klausel unwirksam!

Das AGB-Recht verpflichte den Verwender von AGB, die Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst verständlich und bestimmt zu beschreiben, damit dieser sich hinreichend über die rechtliche Tragweite der Vertragsbedingungen klar werden kann. Die Vertragsstrafenklausel lasse demgegenüber mehrere Deutungen zu:

Zwar sei unter „Auftragssumme“ üblicherweise die geschuldete Vergütung *nach* Abwicklung des

Vertrages zu verstehen. Vorliegend sei jedoch auch noch der Begriff „Endbetrag der Auftragssumme“ verwendet worden. Damit aber könne der Begriff „Auftragssumme“ auch die von den Parteien *vor* der Ausführung des Auftrags vereinbarte Vergütung meinen.

Aufgrund dieser Unklarheit sei die Klausel insgesamt unwirksam.

Praxishinweise

Das Urteil zeigt, wieviel Sorgfalt auf die Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen zu verwenden ist, will man Streitfälle vermeiden.

Darüber hinaus stellte das LG übrigens fest, dass die Klausel auch deshalb unwirksam sei, weil die Vertragsstrafe unangemessen hoch sei, weil sowohl ein verspäteter Beginn als auch eine verspätete Vollendung der Leistung die Vertragsstrafe auslösen sollten (Kumulierung der Vertragsstrafen).

Denn jede sich fortsetzende Verzögerung führe zu einer Kumulierung der Tagessätze und habe zur Folge, dass der Höchstbetrag der Vertragsstrafe von 5 % der Auftragssumme bereits nach einem Zeitraum von lediglich 13 Werktagen vollständig verwirkt ist und sich zudem faktisch ein Tagessatz von 0,4 % je Werktag ergibt.

Dem grundsätzlich anerkennungswürdigen Interesse des AG, auch die Einhaltung der Frist für den Ausführungsbeginn abzusichern, „hätte dadurch Rechnung getragen werden können, dass die Berechnung der Vertragsstrafe hinsichtlich der Verzögerung in den einzelnen Bauabschnitten an die diesen zugeordneten Preise geknüpft worden wäre.“

RA Dr. Christian Schwertfeger